

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/9/24 3Ob575/86,
3Ob612/89, 6Ob157/01h, 5Ob255/01p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

Norm

ABGB §1393 Ba

KO §30 Abs1

KO §31 Abs1

Rechtssatz

Ein sogenannter Mantelzessionsvertrag, der genau umschreibt, welche Forderungen der Kreditnehmer künftig abzutreten sich verpflichtet, erfüllt die Voraussetzungen zur Begründung eines rechtsgeschäftlichen Anspruches auf Sicherstellung oder Befriedigung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 575/86

Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 575/86

Veröff: ÖBA 1987,186 = JBl 1987,48

- 3 Ob 612/89

Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 612/89

Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 575/86

- 6 Ob 157/01h

Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 157/01h

Vgl auch; Beisatz: Hat die Bank vor Beginn der kritischen Frist einen unanfechtbaren Mantelzessionsvertrag abgeschlossen und dadurch einen klagbaren Rechtsanspruch auf Abtretung aller oder doch bestimmter Forderungen der späteren Gemeinschuldnerin erworben, sind sowohl die späteren Einzelabtretungen als auch die daraus resultierenden Zahlungen anfechtungsfest. Eine Mantelzessionsvereinbarung, in der sich der Kreditkunde gegenüber der Bank verpflichtet hatte, Forderungen im Umfang eines bestimmten Prozentsatzes der jeweiligen Kreditinanspruchnahme zu zedieren, ist ausreichend bestimmt (und die auf dieser Vereinbarung beruhenden späteren Forderungsabtretungen kongruent). Die Vereinbarung der Abtretung von unbedingten Forderungen der Gemeinschuldnerin aus vertragsgemäß durchgeführten Lieferungen bzw erbrachten Leistungen im Umfang von 150 % der jeweiligen Kreditinanspruchnahme und verschafft der Beklagten einen konkreten (obligatorischen) und einklagbaren Anspruch auf Abtretung. Der Mantelzessionsvertrag erfordert keine genaue Individualisierung der einzelnen abzutretenden Forderungen, schon die Bezeichnung ihrer Gattung genügt dem Bestimmtheitserfordernis. (T1)

- 5 Ob 255/01p

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 255/01p

Vgl auch; Beisatz: Für die Abtretung zukünftiger Forderungen reicht es aus, sie gattungsmäßig nach Art und Umfang zu individualisieren. (T2) Beisatz: Hier: Generalzessionsvertrag. (T3)

Schlagworte

Prozent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0032888

Dokumentnummer

JJR_19860924_OGH0002_0030OB00575_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at